



Aufnahmeverfahren der ART-Nachlassstiftung für Kunstschaffende

Anwendungsbereiche

Das Aufnahmeverfahren der ART-Nachlassstiftung kommt bei den folgenden Sachverhalten zur Anwendung:

1. Wenn Künstler:innen die Betreuung ihres dereinstigen künstlerischen Nachlasses der Stiftung überlassen möchten (Erbvertrag);
2. Wenn die Erb:innen von Künstler:innen den geerbten Kunstschatz in die Obhut der Stiftung geben möchten (Schenkungsvertrag);
3. Wenn Sammler:innen ihre Sammlung oder Teile davon der Stiftung überlassen wollen (Erbvertrag). Bei Sammlungen sind die anschliessenden Aufnahmekriterien nur bedingt anwendbar.

Aufnahmekriterien

- Die Künstlerin/Der Künstler weist durch seine Herkunft, seinen Wohn- oder Schaffensort einen starken Bezug zur Region/zum Kanton Bern auf;
- Sie/Er ist/war über die Regions- und Landesgrenzen hinaus anerkannt (Auszeichnungen, Preise, Stipendien, Werkbeiträge, Ankäufe der öffentlichen Hand, Publikationen);
- Sie/Er verfügt/verfügte über eine langjährige Berufserfahrung (d.h. ein substanzieller Teil der Einkünfte und/oder der Arbeitszeit stehen/standen in Zusammenhang mit der künstlerischen Tätigkeit);
- Sie/Er absolvierte eine künstlerische Ausbildung an einer anerkannten (Fach-) Hochschule oder Kunstakademie. Im Fall von Autodidakt:innen und Quereinsteiger:innen werden der künstlerische Wert (Eigenständigkeit des Ausdrucks, Konzept und Aussage des Werks) sowie zeitgeschichtliche Aspekte berücksichtigt;
- Sie/Er hat/hatte eine aktive Ausstellungstätigkeit in öffentlich anerkannten Kunstinstitutionen und etablierten Galerien;
- und ihr/sein Schaffen ist/war aussagekräftig für ihre Zeit und ihren Wirkungskreis.

Grundsätzlich behält sich die ART-Nachlassstiftung vor, konservatorische und logistische Aspekte sowie die Finanzierbarkeit der Inventarisierung zu gewichten.

Ablauf des Aufnahmeverfahrens

Interessent:innen melden sich bei der Geschäftsstelle der ART-Nachlassstiftung. Die kunstsachverständigen Mitarbeitenden der Stiftung werden die angebotenen Werkschätze oder Sammlungen prüfen und ihre Empfehlung dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorlegen. Die Übernahme resp. Ausschlagung der angebotenen Werke erfolgt durch Stiftungsratsbeschluss.

Bern, 22. Januar 2024